

AMTSBLATT

für die Gemeinde Wustermark



17. Januar 2025

32. Jahrgang

Nummer 1/2025

Neujahrsgrüße aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wustermark,

ein ereignisreiches und erfolgreiches Jahr 2024 liegt hinter uns. Es ist ein guter Moment, auf das gemeinsam Erreichte zurückzublicken und die Fortschritte zu würdigen, die unsere Gemeinde in den vergangenen Monaten gemacht hat.

Besonders stolz sind wir auf die Eröffnung der Lernhaus-Grundschule am Heinz Sielmann Schulzentrum in Elstal. Nach zweijähriger Bauzeit bietet sie nun bis zu 450 Kindern eine moderne Umgebung zum Lernen und Wachsen. Auch das Großprojekt „Kuhdamnbrücke“ ist fast abgeschlossen – mit einer neuen Trassenführung und der Verbreiterung auf zwei Spuren wird das GVZ Wustermark künftig besser erreichbar. Ein weiteres Highlight ist die Sanierung des Gebäudes der Tafel in Elstal, das nun in neuem Glanz erstrahlt, unterstützt durch großzügige Spenden.

Zukunftsweisende Projekte sind ebenfalls auf den Weg gebracht: Für den Bahnhof Wustermark haben wir über 800.000 Euro Fördermittel einwerben können, um 2025 ein modernes Fahrradparkhaus für etwa 200 Räder zu realisieren. In der Wustermarker Mitte wurden die Planungen für die Neugestaltung mit REWE, ALDI und dem Brunnenplatz gemeinsam mit Ihnen vorangetrieben. Zudem konnten in Priort neue Abwasserleitungen verlegt und in Wernitz erste Maßnahmen zum Regenwasserschutz umgesetzt werden. Besonders erfreulich ist auch die Zusage für ein neues, kreiseigenes Gymnasium im Bereich des Bahnhofes Wustermark, dessen Planungen ab 2025 starten.

Mein besonderer Dank gilt all jenen, die mit ihrem Engagement unsere Gemeinde voranbringen. Ob in Feuerwehren, Schulen, Kitas, Kirchen, Vereinen, Initiativen oder der Kommunalpolitik – Ihr Einsatz macht Wustermark lebens- und liebenswert. Ihr Engagement ist der Motor unseres „Wustermarker Weges“, den wir auch 2025 mit Tatkraft und Zuversicht weitergehen werden.

Ich wünsche Ihnen ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2025. Lassen Sie uns gemeinsam die kommenden Herausforderungen angehen und Wustermark weiterhin zu einem Ort machen, auf den wir alle stolz sein können.

Herzlichst, Ihr
Holger Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark



Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 3./VIII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 05.12.2024 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 4./VIII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 17.12.2024 Seite 3
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Wustermark vom 17.12.2024 (Hebesatzsatzung) Seite 7
- Bekanntmachungsanordnung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Wustermark Seite 7
- Festsetzung der Grundsteuer 2025 durch öffentliche Bekanntmachung Seite 7
- 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark Seite 8
- Bekanntmachungsanordnung der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark Seite 8
- Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark (Lesefassung) Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung der Änderungen in der Friedhofsgebührensatzung Seite 15
- Bekanntmachungsanordnung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark Seite 15
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark (Lesefassung) Seite 15
- Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. E 46 „Karls“ der Gemeinde Wustermark Seite 16
- Bekanntmachungsanordnung für den Bebauungsplan Nr. E 46 „Karls“ der Gemeinde Wustermark Seite 16
- Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ der Gemeinde Wustermark Seite 17
- Bekanntmachungsanordnung für den Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ der Gemeinde Wustermark Seite 18

Sonstige Mitteilungen

- Arbeiten Sie mit im Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark Seite 19
- Die Gemeinde sagt Danke! Seite 19
- Ehrenamt: Das Herz von Wustermark – Rückblick auf den Dankesabend am 15. November 2024 Seite 20
- Priort feiert 650 Jahre: Sei dabei! Seite 20
- Traditionelles Weihnachtsturnier des Tischtennisvereins Elstal Seite 21
- Zentralafrika e. V. Seite 21
- Viel los in der Kita Sonnenschein in Elstal Seite 22
- 3,1 Millionen Euro für die Lernhaus-Schule Elstal Seite 22
- Volkstrauertag am 17. November: Gedenken und Würdigung in Wustermark Seite 24
- Integratives Weihnachtsbacken in neuer Mensa ein voller Erfolg Seite 25
- Neue Container als Übergangslösung für die Feuerwehr Elstal Seite 26
- Die Küchenpartie mit peb in Wustermark: Ein gelungenes Projekt für alle Generationen Seite 26
- Weihnachtsmarkt mit Aufführungen und Konzerten in der Elstaler Kirche sowie einem fröhlichen Marktreiben Seite 27
- Wir bedanken uns bei den Veranstaltern und Besuchern der Weihnachtsmärkte in Wustermark und seinen Ortsteilen sowie der Seniorenweihnachtsfeier Seite 28
- Rückblick auf die Veranstaltungen des Inklusionsbeirates der Gemeinde Wustermark Seite 29

Termine in der Gemeinde Wustermark

- DRK-Blutspendetermine Seite 30
- Nächste Sitzungstermine der gemeindlichen Gremien Seite 31
- Gremienmitglieder der Gemeinde Wustermark Seite 31
- Service – Kontakte und Öffnungszeiten und Notfallnummern Seite 32

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 3./VIII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 05.12.2024

Voranfrage für das Vorhaben „Umwandlung des Erdgeschosses in eine Nutzerwohnung“ (Außenbereich)
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: 152/2024

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Umwandlung des Erdgeschosses in eine Nutzerwohnung“ am Mühlenweg 103 in der Gemarkung Wustermark (Flur 4, Flurstück 1) zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8 | Nein 0 | Enthaltung 1
 einstimmig beschlossen

Bauvoranfrage für das Vorhaben „Errichtung eines Doppelhauses und eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbeinheit“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: 142/2024

Beschluss:

Es wird beschlossen dem Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Errichtung eines Doppelhauses und eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbeinheit“ in der Berliner Allee 26, Gemarkung Wustermark (Flur 18, Flurstück 69/4) zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 | Nein 0 | Enthaltung 0
 einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 4./VIII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 17.12.2024

Eilbeschluss gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Bauvorhaben: „Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202
– Veränderung der Entwässerungssituation am Kuhdammweg –
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 128/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die baulichen Zusatzleistungen für die Änderung/Optimierung des Entwässerungssystems an der L 202 und dem Kuhdammweg an die bauausführende Arbeitsgemeinschaft Berger Bau SE/GLS Bau und Montage GmbH auf Basis des geprüften Nachtragsangebots vom 14.10.2024 beauftragt werden. Entsprechend des Nachtragsangebots werden voraussichtlich zusätzliche Baukosten i. H. v. brutto 252.501,30 € entstehen

Abstimmungsergebnis:

Ja 10 | Nein 3 | Enthaltung 2
 mehrheitlich beschlossen

Eilbeschluss gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Vergabe von Versorgungsleistungen in den Einrichtungen der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung zur Neuvergabe Los 1 Kitas

Vorlage: 159/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die im Vergabeverfahren nach der Vergabeordnung ausgeschriebenen Verpflegungsleistungen für die Kindertagesstätten (LOS 1) in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark an folgende Firma zu vergeben:

VielfaltMenü GmbH, Oberlandstraße 13 – 14, 12099 Berlin

Es handelt sich bei LOS 1 hinsichtlich des Vertrages über die Versorgung nach dem KitaG um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß § 103 Abs. 4 GWB für folgende Einrichtungen:

- Kita „Kiefernwickel“, Unter den Kiefern 1a, 14641 Wustermark – OT Elstal
- Kita „Sonnenschein“, Schulstraße 2a (Haus 1), 14641 Wustermark – OT Elstal
- Kita „Sonnenschein“, Schulstraße 1d (Haus 2), 14641 Wustermark – OT Elstal
- Kita „Zwergenburg“, Straße der Gemeinschaft 15, 14641 Wustermark – OT Priort
- Kita „Spatzennest“ Brandenburger Straße 5, 14641 Wustermark

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag für die Versorgungsleistung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0
 einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 46 „Karls“

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Vorlage: 119/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Dem Abwägungsvorschlag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E 46 „Karls“ zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 14.11.2024 (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.

- Der Bürgermeister sowie sein allgemeiner Stellvertreter werden ermächtigt einen notariellen Grundstückstauschvertrag zu verhandeln und abzuschließen, der den festgehaltenen Grundsätzen aus dem am 5. November 2024 beschlossenen Durchführungsvertrag (Drucksache 120/2024) entspricht. Alternativ kann auch ein bindendes notarielles Angebot der Vorhabenträgerin angenommen werden, wenn dieses ebenfalls den festgehaltenen Grundsätzen entspricht.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. E 46 „Karls“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung
Vorlage: 145/2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. E 46 „Karls“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus den Planzeichnungen (Teil A) (siehe Anlage 1; Blatt 1, Blatt 2 und Blatt 3) sowie den textlichen Festsetzungen (siehe Anlage 2) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 BauGB wird als Satzung beschlossen.
- Die dazugehörige Begründung inkl. Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

**Umgestaltung der Verkehrsanlagen am Knotenpunkt „B 5 – Elstal/Designer Outlet Center“ – Teilknoten „Elstal/Priort/Dyrotz“ – Varianten für die Anbindung des Geh-/Radwegs an das Brückenbauwerk für Fußgänger/Radfahrer in Höhe Gartenstraße – Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 150/2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt unter Abwägung aller aufgezeigten Vor- und Nachteile hinsichtlich des Geh-/Radwegbaus

die Variante 2 – Süd –
(Abschnitt zwischen neuer Querung Geh- und Radweg
am Knotenpunkt B 5 „Gartenstraße“ an die K 6304)

weiter planerisch zu verfolgen.

Als Untervariante zur Variante 2 – Süd – soll in der Entwurfsplanung ein zusätzlicher östlicher Geh- und Radweg mit Anschluss an den lichtsignalisierten Knotenpunkt B5/Elstal/Priort/Dyrotz mit Darstellung von Vor- und Nachteilen geplant werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Umgestaltung der Verkehrsanlagen an den Knotenpunkten „B 5 – Elstal/Olympisches Dorf“ und „B 5 – Elstal/Designer-Outlet-Center“ – Gestaltung der Geh- und Radwegbrücken über die Bundesstraße 5 –

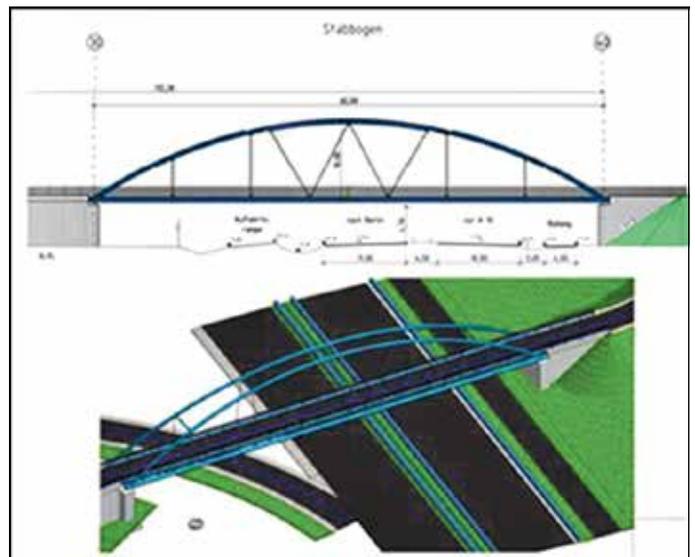
**Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 131/2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Gemeindeverwaltung im Ergebnis der Leistungsphase 2 hinsichtlich der Gestaltung des Brückenbauwerkes der Geh- und Radwegbrücken über die Bundesstraße 5 im Ortsteil Elstal für die Knotenpunkte B5/Elstal/Olympisches Dorf und B5/Elstal/Designer Outlet Berlin

die Variante 1 a planerisch in der Leistungsphase 3
(Entwurfsplanung)

weiter zu verfolgen und baulich umzusetzen.



Abstimmungsergebnis:

Ja 14 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“
hier: Beratung und Beschlussfassung über den städtebaulichen Vertrag
Vorlage: 122/2024**

Beschluss:

- Die Gemeindevertretung beschließt, den städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ in der Fassung vom 13.11.2024 abzuschließen (siehe Anlage 1, Stand 13.11.2024). Der Bürgermeister sowie dessen allgemeiner Stellvertreter werden zur Unterzeichnung des Vertrages ermächtigt.
- Der Bürgermeister sowie sein allgemeiner Stellvertreter werden ermächtigt, einen notariellen Grundstücksschenkungsvertrag zu verhandeln und abzuschließen, der den festgehaltenen Grundsätzen aus dem vorliegenden städtebaulichen Vertrag entspricht. Alternativ kann auch ein bindendes notarielles Angebot der Vorhabenträger angenommen werden, wenn dieses ebenfalls den festgehaltenen Grundsätzen entspricht.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 | Nein 1 | Enthaltung 0
mehrheitlich beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen****Vorlage: 121/2024****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Dem Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 11.11.2024 (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:Ja 12 | Nein 1 | Enthaltung 0
mehrheitlich beschlossen**Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“****hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung****Vorlage: 123/2024****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Der Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) (siehe Anlage 1) gemäß § 10 Baugesetzbuch wird als Satzung beschlossen.
- Die dazugehörige Begründung inkl. Umweltbericht (siehe Anlage 2) wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:Ja 12 | Nein 1 | Enthaltung 0
mehrheitlich beschlossen**Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 81 Abs. 9 BbgKVerf****Hier: Beratung und Beschlussfassung****Vorlage: 155/2024****Beschluss:**

Es wird beschlossen, auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses gem. § 81 Abs. 9 BbgKVerf zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:Ja 13 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B für das Jahr 2025****Hier: Satzungsbeschluss zur Hebesatzsatzung 2025****Vorlage: 143/2024****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Satzung:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern Grundsteuer A und B der Gemeinde Wustermark (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalver-

fassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) der Grundsteuer A und B beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 250 v. H.
 - Grundsteuer B (für Grundstücke) 310 v. H.
- Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde bereits mit der Haushaltssatzung 2025 festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

- Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wustermark, den 17.12.2024

H. Schreiber
Bürgermeister**Abstimmungsergebnis:**Ja 14 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark****Hier: Beratung und Beschlussfassung****Vorlage: 113/2024****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen

- Der § 17 a Erdgemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte/Namensstele wird neu eingefügt:
 - Erdgemeinschaftsgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für die namentliche Beisetzung von Särgen.
 - In einer Erdgemeinschaftsgrabstätte werden die Särge der

Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Die Namensplatte muss auf eigene Kosten erworben und beschriftet werden. Die Namensplatte ist liegend, in einer Größe von 40 cm x 40 cm und 3 cm Stärke über der Grabstätte zulässig.

- (3) Die Anlage und Pflege der Erdgemeinschaftsgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige dürfen an der Erdgemeinschaftsgrabstätte keine Veränderungen vornehmen. Blumenschmuck, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegte Blumen u. a. jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.
2. Der § 20 a Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte/ Namensstele wird neu eingefügt:
 - (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte sind Gemeinschaftsgrabstätten für die namentliche Beisetzung von Urnen.
 - (2) In der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatte werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Namensplatte muss auf eigene Kosten erworben und beschriftet werden. Die Namensplatte ist liegend, in einer Größe von 40 cm x 40 cm und 3 cm Stärke über der Urne zulässig.
 - (3) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatte dürfen maximal 4 Urnen beigesetzt werden (Röhre).
 - (4) Die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige dürfen an der Urnengemeinschaftsgrabstätte keine Veränderungen vornehmen. Blumen, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegte Blumen u. a. jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.
3. Der § 22 Gestaltungsgrundsätze wird unter (5) um den Buchstaben e) und unter (7) um den Buchstaben c) erweitert
 - (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind liegende Grabmale bis zu folgenden Maßen zulässig:
 - e) auf Erdgemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte: 0,40 m breit und 0,40 m lang
 - (7) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind liegende Grabmale bis zu folgenden Maßen zulässig:
 - c) auf Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte: 0,40 m breit und 0,40 m lang
4. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 112/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark ab 01.01.2025.

1. Die Kostenunterdeckung aus den Jahren 2021–2023 in der Kostenstelle Friedhof der Gemeinde Wustermark wird nach der Kalkulation **nicht ausgeglichen**, so dass folgende Gebühr erhoben wird:

Kölner Modell		
Kostenträger	Gesamtgebühr für 20 Jahre/15 Jahre	Nachkaufgebühr für 5 Jahre
Erdbestattung – Reihe	1.823,60 €	
Erdbestattung – Wahl	1.885,80 €	471,40 €
Erdbestattung Gemeinschaft	1.703,40 €	
Erdbestattung – Wahl Doppel	2.351,80 €	587,90 €
Erdbestattung – Kindergrab	1.581,80 €	395,40 €
Urne – Reihe	1.138,00 €	
Urne – Wahl	1.166,10 €	388,70 €
Urne – Gemeinschaft	1.090,10 €	
Erdbestattung Gemeinschaft mit Namensplatte	1.703,40 €	
Urne-Gemeinschaft mit Namensplatte	1.081,00 €	

2. Die Kosten der Position „Feierhalle/Kapelle“ sind durch eine Erhöhung der Benutzungsgebühr für die Friedhofskapelle je Bestattungsfall anzupassen.

neue Gebühr/Nutzung 66,40 €

3. Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung zum 01.01.2025 die Inkraftsetzung der vorliegenden **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark** für den Friedhof Elstal.

Abstimmungsergebnis:

Ja 10 | Nein 4 | Enthaltung 1
mehrheitlich beschlossen

Kinder- und Jugendkonzeption der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 158/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt:

1. Die als Anlage 1 beigefügte Aktualisierung der Konzeption zur Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Wustermark (für die Jahre 2025 – 2030). Konkrete Maßnahmen sind finanziell und thematisch zu hinterlegen und von der Gemeindevertretung zu genehmigen.
2. Die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, die Aufstellung einer grundlegend neuen Kinder- und Jugendkonzeption zusammen mit dem Träger der Jugendarbeit, den Schulsozialarbeiterinnen und dem Ausschuss für Bildung und Soziales vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Errichtung einer Lagerhalle für den Katastrophenschutz

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 149/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt zur Verbesserung des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes eine Lagerhalle auf dem Nachbarflurstück des Bauhofgebäudes – Flurstück 78/6 der Flur 2 der Gemarkung Wustermark – Berliner Str. 9 zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“

hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Anpassung des städtebaulichen Vertrags bzgl. der sozialen Wohnraumbindung
Vorlage: 164/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- Dass zur Beschleunigung der baulichen Realisierung und aufgrund der gegebenen Marktsituation im Vorhaben Elstaler Mitte (BP Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“) vom sozialen Wohnungsbau abgesehen wird.
- Dies erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
 1. Die Vorhabenträgerin sichert einen Baustart für das Vorhaben im Jahr 2025 zu.
 2. Die bisher vorgesehenen Sozialwohnungen werden im Rahmen des Planverfahrens des 3. Bauabschnittes des Olympischen Dorfs verlagert, sprich zu den dortig vorgesehenen Sozialwohnungen zusätzlich realisiert werden.
- Der Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Anpassungen am städtebaulichen Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 | Nein 0 | Enthaltung 2
einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Wustermark vom 17.12.2024 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I/24 vom 5. März 2024, berichtigt durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Gesetz vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I S. 387) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I S. 387) m. W. v. 06.12.2024 hat die

Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Wustermark (Hebesatzsatzung) der Grundsteuer A und B beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- (1) Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 250 v. H.
 - (2) Grundsteuer B (für Grundstücke) 310 v. H.
- Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde bereits mit der Haushaltssatzung 2025 festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Wustermark (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wustermark, den 17.12.2024

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Wustermark vom 17.12.2024 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 17.12.2024

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer 2025 durch öffentliche Bekanntmachung

Nach der Hebesatzsatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2025 vom 17.12.2024 (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark, Jahrgang 06/2024) betragen die Hebesätze für die Grundsteuer A 250 % und für die Grundsteuer B 310 %. Gegenüber dem Kalenderjahr 2024 ist damit eine Änderung eingetreten, so dass für das Kalenderjahr 2025 neue Grundsteuerbescheide verschickt werden.

Die Grundsteuer 2025 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2025 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG zur Einmalzahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2025 in einem Betrag am 01. Juli 2025 fällig.

Wustermark, den 18.12.2024

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen

1. Der § 17 a Erdgemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte/ Namensstehle wird neu eingefügt:
 - (1) Erdgemeinschaftsgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für die namentliche Beisetzung von Särgen.
 - (2) In einer Erdgemeinschaftsgrabstätte werden die Särge der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit bestattet. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Die Namensplatte muss auf eigene Kosten erworben und beschriftet werden. Die Namensplatte ist liegend, in einer Größe von 40 cm x 40 cm und 3 cm Stärke über der Grabstätte zulässig.
 - (3) Die Anlage und Pflege der Erdgemeinschaftsgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige dürfen an der Erdgemeinschaftsgrabstätte keine Veränderungen vornehmen. Blumenschmuck, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegte Blumen u. a. jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.
2. Der § 20 a Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte / Namensstehle wird neu eingefügt:
 - (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte sind Gemeinschaftsgrabstätten für die namentliche Beisetzung von Urnen.
 - (2) In der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatte werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Namensplatte muss auf eigene Kosten erworben und beschriftet werden. Die Namensplatte ist liegend, in einer Größe von 40 cm x 40 cm und 3 cm Stärke über der Urne zulässig.
 - (3) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatte dürfen maximal 4 Urnen beigesetzt werden (Röhre).
 - (4) Die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige dürfen an der Urnengemeinschaftsgrabstätte keine Veränderungen vornehmen. Blumen, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegte Blumen u. a. jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.
2. Der § 22 Gestaltungsgrundsätze wird unter (5) um den Buchstaben e) und unter (7) um den Buchstaben c) erweitert
 - (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind liegende Grabmale bis zu folgenden Maßen zulässig:
 - e) auf Erdgemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte:
 - 0,40 m breit und 0,40 m lang
 - (7) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind liegende Grabmale bis zu folgenden Maßen zulässig:
 - c) auf Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte:
 - 0,40 m breit und 0,40 m lang
3. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 17.12.2024

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark vom 17.12.2024 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 17.12.2024

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark (Lesefassung)

Gemäß §§ 3 und 28, Abs. 2, Satz 1, Nr. 9 und 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und der § 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särge
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Nutzungsrechte
- § 12 Erlöschen des Nutzungsrechts
- § 13 Umbettungen, Ausgrabungen

4. Grabstätten

- § 14 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 15 Erdreihengrabstätten
- § 16 Erdwahlgrabstätten
- § 17 Erdgemeinschaftsgrabstätten
- § 17 a Erdgemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte/ Namensstehle
- § 18 Urnenreihengrabstätten
- § 19 Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 20 a Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte / Namensstehle

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

6. Grabmale

- § 22 Gestaltungsgrundsätze

- § 23 Genehmigung
- § 24 Standsicherheit der Grabmale
- § 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

7. Herrichten, Pflege und Beräumung der Grabstätten

- § 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 27 Vernachlässigte Grabstätten
- § 28 Beräumung und Rückgabe

8. Trauerfeiern, Friedhofskapelle

- § 29 Trauerfeiern
- § 30 Friedhofskapelle

9. Schlussvorschriften

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Haftung
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Gebühren
- § 35 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Ortsteil Elstal gelegenen Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wustermark. Die Verwaltung und die Bewirtschaftung obliegt der Gemeinde Wustermark (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Anlage, Gestaltung und die Gliederung der Friedhöfe wird durch die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung festgelegt.
- (3) Der Friedhof dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder
 - b) ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte des Friedhofs haben.
- (4) Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder entwidmet werden (Aufhebung). Dies gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten.
- (2) Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Nutzungszeit entfallenden Gebühr geleistet.
- (3) Die Schließung ist der Unteren Landesbehörde anzuzeigen. Die Aufhebung bedarf der Genehmigung durch die Untere Landesbehörde. Die Friedhofsverwaltung hat die von der Schließung bzw. Aufhebung Betroffenen frühzeitig zu unterrichten.
- (4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Allerdings ist vor einer anderen Nutzung der Ablauf der Mindestruhezeit der letzten Bestattung einzuhalten.
- (5) Abweichend von Abs. 4 kann der Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Den Nutzungsberechtigten sind für die

restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.

- (6) Schließung und Aufhebung des Friedhofs werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Erdwahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (7) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie den Nutzungsberechtigten, soweit ermittelbar, schriftlich mitgeteilt.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist täglich während der Tageshelligkeit gestattet. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren bzw. Film- oder Videoaufnahmen zu machen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Trauerfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum, Abfälle und Aushub außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
 - i) Blumen und Pflanzungen abzureißen, abzuschneiden oder zu entwenden,
 - j) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und sonstige Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vor deren Durchführung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Veranstalter haften für alle Schäden, die aus Anlass der Feiern oder Veranstaltungen an den Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten entstehen.

- (5) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Diebstähle und Schäden durch höhere Gewalt oder dritte Personen.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, ihre fachliche Qualifikation und einen für ihre Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen können. Die Zulassung ist gebührenpflichtig und kann befristet werden.
- (3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu beachten.
- (5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Sie sind verpflichtet, alle Schäden sofort der Friedhofsverwaltung zu melden. Beschädigungen an Wegen, Gräbern und Pflanzungen sind umgehend auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur montags bis freitags von 7.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Die Anlieferung von Särgen oder Dienstleistungen im Rahmen einer Beisetzung durch einen Bestatter sind während der Öffnungszeiten jederzeit möglich.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anmeldepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens zwei Tage vor der Bestattung oder Beisetzung zu erfolgen. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und zusätzlich bei Urnenbeisetzungen die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung, in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen bzw. dem Bestattungsinstitut und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet.
- (5) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 8

Särge

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im

Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von einem beauftragten Unternehmen der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann diese Dienstleistung auch von einem qualifizierten Fachunternehmen durchgeführt werden, das der Antragsteller beauftragt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Erdgräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Die Tiefe eines Urnengrabes beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Gräber dürfen nicht zu Gruften ausgemauert oder übermauert werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (6) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu bestatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt:

- für Leichen mindestens 20 Jahre
- für Aschen mindestens 15 Jahre.

§ 11

Nutzungsrechte

- (1) Der Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten berechtigt zur Bestattung von Verstorbenen und beinhaltet die Verpflichtung zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätten bis zum Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Beim Erwerb desselben wird dem künftigen Inhaber des Nutzungsrechts eine Nutzungsurkunde ausgehändigt. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabstättengebühr.
- (3) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von der Ruhefrist (§ 10) bestimmt.
- (4) Bei Wahlgrabstätten darf während der Nutzungszeit eine weitere zulässige Bestattung oder Beisetzung nur dann stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.
- (5) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die Stiefgeschwister,

- g) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - h) auf die nicht unter a–g fallenden Erben,
 - i) auf den Lebensgefährten.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigter.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Anschriftsänderungen eines Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung umgehend mitzuteilen.
 - (7) Die Übertragung eines Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung ist eine schriftliche Erklärung des bisherigen und des zukünftigen Nutzungsberechtigten erforderlich.
 - (8) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.

§ 12

Erlöschen des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht erlischt,

- a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben ist,
- b) wenn die Ruhezeit abgelaufen ist, nachdem der Friedhof ganz oder teilweise geschlossen worden ist,
- c) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet. Auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.

§ 13

Umbettungen, Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften und nach richterlicher Anordnung, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Eine Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung kann vor Ablauf der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit erfolgen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere innerhalb des Friedhofs sind nicht zulässig.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen aus anonymen Gemeinschaftsgrabstätten sind unzulässig.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (6) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Nutzungsurkunde und der Nachweis vorzulegen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (7) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung.
- (8) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (9) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

4. Grabstätten

§ 14

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdreihengrabstätten,
 - b) Erdwahlgrabstätten (Einzelstelle oder Doppelstelle),
 - c) Erdkinderwahlgrabstätten (für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr),
 - d) Urnenreihengrabstätten,
 - e) Urnenwahlgrabstätten,
 - f) Erdgemeinschaftsgrabstätten und
 - g) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - h) Erdgemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte und
 - i) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Erdreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Die Grabstätten sind in der Regel 1,30 m breit und 2,30 m lang. Abweichungen aufgrund vorhandener örtlicher Gegebenheiten sind zulässig.
- (4) Die Beräumung von Einzelgrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird nach § 28 geregelt.

§ 16

Erdwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Wahlgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelstelle oder als Kindergrabstätte vergeben. Auf einer Kindergrabstätte können ein Sarg und eine Urne, auf einer Einzelgrabstätte ein Sarg und zwei Urnen und auf einer Doppelgrabstätte zwei Säрге und vier Urnen bestattet werden. Es ist auch zulässig auf einer Einzelgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen zu bestatten.
- (3) Die Größen der Grabstätten betragen für:
 - a) Einzelgrabstätten:
Regelbreite 1,50 m und Regellänge 2,30 m
 - b) Doppelgrabstellen:
Regelbreite 3,00 m und Regellänge 2,30 m
 - c) Kindergrabstellen:
Regelbreite 1,00 m und Regellänge 1,20 m

Abweichungen aufgrund vorhandener örtlicher Gegebenheiten sind zulässig.

- (4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts für die gesamte Wahlgrabstätte ist auf Antrag jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren möglich. Der Wiedererwerb ist grundsätzlich nur dreimal zulässig. Ausnahmsweise ist eine darüber hinaus gehende Verlängerung des Nutzungsrechts möglich, wenn während der verlängerten Nutzung eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt, und zwar dann bis zum Ablauf der entsprechenden Ruhezeit.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Die Beräumung der Grabstellen Ablauf der Nutzungszeit wird nach § 28 geregelt.

§ 17

Erdgemeinschaftsgrabstätten

- (1) Erdgemeinschaftsgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für die anonyme Beisetzung von Särgen.
- (2) In einer Erdgemeinschaftsgrabstätte werden die Särge der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit bestattet. Es ist unzulässig, die Lage des Sarges kenntlich zu machen.
- (3) Die Anlage und Pflege der Erdgemeinschaftsgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige dürfen an der Erdgemeinschaftsgrabstätte keine Veränderungen vornehmen. Blumenschmuck, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegte Blumen u. a. jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

§ 17 a

Erdgemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte / Namensstehle

- (1) Erdgemeinschaftsgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für die namentliche Beisetzung von Särgen.
- (2) In einer Erdgemeinschaftsgrabstätte werden die Särge der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit bestattet. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Die Namensplatte muss auf eigene Kosten erworben und beschriftet werden. Die Namensplatte ist liegend, in einer Größe vom 40 cm x 40 cm und 3 cm Stärke über der Grabstätte zulässig.
- (3) Die Anlage und Pflege der Erdgemeinschaftsgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige dürfen an der Erdgemeinschaftsgrabstätte keine Veränderungen vornehmen. Blumenschmuck, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegte Blumen u. a. jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

§ 18

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Auf einem Urnenreihengrab ist die Beisetzung nur einer Urne möglich.
- (3) Die Grabstätte hat eine Regelbreite von 0,85 m und eine Regelhöhe von 0,85 m. Abweichungen aufgrund vorhandener örtlicher Gegebenheiten sind zulässig.
- (4) Die Beräumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit wird nach § 28 geregelt.

§ 19

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen maximal vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts für die gesamte Wahlgrabstätte ist auf Antrag jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren möglich. Der Wiedererwerb ist grundsätzlich nur dreimal zulässig. Ausnahmsweise ist eine darüber hinaus gehende Verlängerung des Nutzungsrechts möglich, wenn während der verlängerten Nutzung eine weitere Beisetzung in der Grabstätte erfolgt, und zwar dann bis zum Ablauf der entsprechenden Ruhezeit.
- (4) Die Grabstätte hat eine Regelbreite von 1,00 m und eine Regelhöhe von 1,00 m. Abweichungen aufgrund vorhandener örtlicher

cher Gegebenheiten sind zulässig.

- (5) Die Beräumung der Grabstätte Ablauf der Nutzungszeit wird nach § 28 geregelt.

§ 20

Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für die anonyme Beisetzung von Urnen.
- (2) In der Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage der Urne kenntlich zu machen.
- (3) Die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige dürfen an der Urnengemeinschaftsgrabstätte keine Veränderungen vornehmen. Blumen, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegte Blumen u. a. jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

§ 20 a

Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte / Namensstehle

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte sind Gemeinschaftsgrabstätten für die namentliche Beisetzung von Urnen.
- (2) In der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatte werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Namensplatte muss auf eigene Kosten erworben und beschriftet werden. Die Namensplatte ist liegend, in einer Größe vom 40 cm x 40 cm und 3 cm Stärke über der Urne zulässig.
- (3) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatte dürfen maximal 4 Urnen beigesetzt werden (Röhre).
- (4) Die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige dürfen an der Urnengemeinschaftsgrabstätte keine Veränderungen vornehmen. Blumen, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegte Blumen u. a. jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Doppelwahlgrabstelle ist in ihren gesamten Abmaßen (§ 16 Abs. 3 b) deutlich sichtbar einzufrieden, auch wenn nur eine Grabstelle belegt ist.

6. Grabmale

§ 22

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Grabmale sollen entsprechend der Tradition eines ländlichen Friedhofs gestaltet werden. Die Grabmale müssen sich in ihrer Form und Bearbeitung an die Umgebung ortsüblich anpassen.
- (2) Für die Herstellung der Grabmale ist grundsätzlich wetterbeständiges Material zu verwenden. Dabei überwiegt der traditionsgemäße Naturstein. Grabmale aus Holz und Metall sind gestattet, wenn sie durch einen zugelassenen Handwerker bzw. Holzbildhauer angefertigt worden sind. Grabmale aus Kunststoff sind nicht gestattet.
- (3) Grabmale sind generell innerhalb der Grabstätte zu errichten. Es können aufrechte oder liegende Grabmale verwandt werden.

Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten: 0,60 m breit und 1,00 m hoch
 - b) auf Kinderwahlgrabstätten: 0,40 m breit und 0,70 m hoch
 - c) auf Wahlgrabstätten (Einzel): 0,80 m breit und 1,20 m hoch
 - d) auf Wahlgrabstätten (Doppel): 1,20 m breit und 1,20 m hoch
 Das Höhenmaß bezieht sich auf das Grabmal einschließlich des Sockels.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind liegende Grabmale bis zu folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten: 0,60 m breit und 0,60 m lang
 - b) auf Kinderwahlgrabstätten: 0,40 m breit und 0,50 m lang
 - c) auf Wahlgrabstätten (Einzel): 0,80 m breit und 0,80 m lang
 - d) auf Wahlgrabstätten (Doppel): 1,20 m breit und 0,80 m lang
 - e) auf Erdgemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte: 0,40 m breit und 0,40 m lang
- (6) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten: 0,40 m breit und 0,60 m hoch
 - b) auf Wahlgrabstätten: 0,60 m breit und 0,80 m hoch
 Das Höhenmaß bezieht sich auf das Grabmal einschließlich des Sockels.
- (7) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind liegende Grabmale bis zu folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten: 0,40 m breit und 0,40 m lang
 - b) auf Wahlgrabstätten: 0,70 m breit und 0,60 m hoch
 - c) auf Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte: 0,40 m breit und 0,40 m lang
- (8) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nicht zulässig.
- (9) Provisorische Grabmale sind nur als Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Bestattung verwendet werden.
- (10) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des Abs. 1 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 4 bis 7 im Einzelfall zulassen.

§ 23

Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung zweifach beizufügen. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung oder davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Friedhofsverwaltung Auftraggeber und Ersteller zur Änderung auffordern. Wird der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen schriftlich festgesetzten Frist nachgekommen, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (4) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 24

Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale und Einfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, insbesondere nach der techni-

schen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie in der jeweils gültigen Fassung, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Zum Nachweis der Standsicherheit ist für alle neu errichteten oder geänderten Grabmalanlagen eine Abnahmeprüfung gemäß der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Die dokumentierte Abnahmeprüfung ist spätestens 6 Wochen nach Errichtung oder Änderung der Grabmalanlage bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (3) Die Aufstellung von Grabmalen hat nur durch Gewerbetreibende zu erfolgen, die nach § 6 für diese Tätigkeit auf dem Friedhof zugelassen sind.

§ 25

Verkehrssicherungspflicht der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte. Sie sind in der Regel zweimal jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände zwei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung ohne schriftliche Aufforderung und ohne Setzen einer Frist auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen.
- (5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

7. Herrichten, Pflege und Beräumung der Grabstätten

§ 26

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21, bei erstmaligem Erwerb innerhalb von sechs Monaten nach Bestattung, hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhezeit. Mit der Herrichtung und Pflege können auch zugelassene Friedhofsgartenbaubetriebe beauftragt werden.
- (3) Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die sich in ihrer Art dem Gesamtcharakter des Friedhofs einfügen und die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Vorhandene Hecken sollten regelmäßig verschnitten werden. Die Friedhofsverwaltung kann

den Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Gewächse anordnen und nach Ablauf einer festzusetzenden Frist selbst auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.

- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (6) Die Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten ist nicht gestattet.
- (7) Das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen ist nicht gestattet.
- (8) Sitzgelegenheiten in den Grabfeldern werden nur von der Friedhofsverwaltung aufgestellt.

§ 27

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, umgestaltet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder die Aufstellung eines Hinweisschildes über die Dauer von einem Monat auf der Grabstätte.
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Grabstätte kann nach Entzug des Nutzungsrechts beräumt werden.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 gilt entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 28

Beräumung und Rückgabe

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhezeit sind die Grabstätten innerhalb von drei Monaten zu beräumen.
- (2) Sollte die Ruhezeit der letzten Bestattung schon vor Ablauf der Nutzungszeit enden, besteht die Möglichkeit, die Grabstätte zum Ablauf der Ruhezeit zurückzugeben und sie anschließend zu beräumen. Eine Rückgabe und Beräumung der Grabstätte ist ebenfalls vor Ablauf der Nutzungszeit (bei Verlängerungen) zulässig, wenn die Ruhezeit bereits abgelaufen ist. Eine anteilige Rückzahlung der eingezahlten Grabstättengebühr ist nicht möglich.
- (3) Die Rückgabe und die damit verbundene Beräumung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Beräumung hat für die gesamte Grabstätte zu erfolgen und beinhaltet die Entfernung des Grabmales einschließlich Sockel, der Grabeinfassung (soweit vorhanden) und sonstiger Grabausstattungsgegenstände.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist über die erfolgte Beräumung zu informieren und wird eine diesbezügliche Abnahme vornehmen.
- (6) Erfolgt die Beräumung nicht ordnungsgemäß innerhalb der in Abs. 1 angegebenen Frist, kann die Friedhofsverwaltung die Beräumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen. Eine Aufbewahrungspflicht der beräumten Teile seitens der Friedhofsverwaltung besteht nicht.

8. Trauerfeiern und Friedhofskapelle

§ 29

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern dürfen nur in der dafür vorgesehenen Friedhofskapelle oder an der Grabstätte abgehalten werden. Trauerfeiern sind entsprechend der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann durch die Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Bereitstellung bzw. Anlieferung der Särge zur bevorstehenden Trauerfeier bzw. Bestattung hat mindestens eine Stunde vorher durch das Bestattungshaus zu erfolgen.

§ 30

Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle steht vorrangig für Trauerfeiern zur Verfügung. Eine Zustimmung zur Nutzung der Friedhofskapelle für Veranstaltungen, die der Würde des Ortes angemessen sind, kann durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden.
- (2) Die Friedhofskapelle dient ebenfalls zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals oder eines Beauftragten des Bestattungsinstitutes betreten werden.
- (3) Särge sind spätestens eine Viertelstunde vor der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen, sofern sie nicht wegen Ansteckungsgefahr oder aus anderen triftigen Gründen von vornherein geschlossen zu halten sind.
- (4) Jede Nutzung der Friedhofskapelle ist mindestens vier Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

9. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeeignet oder erworben sind, richten sich die Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr Obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Vorschriften des § 5 Abs. 3 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1) oder diese Tätigkeit außerhalb der in § 6 Abs. 6 genannten Zeiten durchführt,
 5. die Beisetzung oder Bestattung nicht rechtzeitig gemäß § 7 Abs. 1 anmeldet,
 6. Umbettungen oder Ausgrabungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13 Abs. 3),
 7. die Gestaltungsgrundsätze für Grabmale nicht einhält (§ 22),

8. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet oder verändert (§ 23 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht im verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24 und 25),
 10. gegen die Vorschriften des § 26 verstößt,
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
 12. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 09.07.2008 außer Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderungen in der Friedhofsgebührensatzung

Die Gemeindeverwaltung Wustermark weist darauf hin, dass sich entsprechend der Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2024 die Gebührensätze ab dem 01.01.2025 wie folgt verändern werden:

(1) Benutzungsgebühren Grabstätten für

a) Erdreihengrabstätte für	20 Jahre	1823,00 €
b) Erdkinderwahlgrabstätte für	20 Jahre	1581,00 €
c) Erdwahlgrabstätte (Einzelstelle) für	20 Jahre	1885,00 €
d) Erdwahlgrabstätte (Doppelstelle) für	20 Jahre	2351,00 €
e) Erdgemeinschaftsgrabstätte für	20 Jahre	1703,00 €
f) Urnenreihengrabstätte für	15 Jahre	1138,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte für	15 Jahre	1166,00 €
h) Urnengemeinschaftsgrabstätte für	15 Jahre	1090,00 €
i) Erdgemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatte für	20 Jahre	1703,00 €
j) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatte für	15 Jahre	1081,00 €

(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes durch Nachkauf für jeweils 5 Jahre

a) Benutzungsgebühr Erdwahlgrabstätte (Einzelstelle)	471,00 €
b) Benutzungsgebühr Erdwahlgrabstätte (Doppelstelle)	587,00 €
c) Benutzungsgebühr Erdkinderwahlgrabstätte	395,00 €
d) Benutzungsgebühr Urnenwahlgrabstätte	388,00 €

(3) Benutzungsgebühr Friedhofskapelle

a) je Bestattungsfall	66,40 €
-----------------------	---------

Wustermark, 17.12.2024

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung in der Gemeinde Wustermark vom 17.12.2024 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 17.12.2024

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark (Lesefassung)

Aufgrund des § 3 und des § 28, Abs. 2, Satz 1, Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 8) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 15), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Wustermark erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes im Ortsteil Elstal und für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
 - a) der zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung bzw. Beisetzung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder zur Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen
 - a) mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes,
 - c) mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren, die als Leistungen nicht in den folgenden Paragraphen genannt sind, werden gesondert nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Benutzungsgebühren Grabstätten für
 - a) Erdreihengrabstätte für
- | | |
|----------|-----------|
| 20 Jahre | 1823,00 € |
|----------|-----------|

b) Erdkinderwahlgrabstätte für	20 Jahre	1581,00 €
c) Erdwahlgrabstätte (Einzelstelle) für	20 Jahre	1885,00 €
d) Erdwahlgrabstätte (Doppelstelle) für	20 Jahre	2351,00 €
e) Erdgemeinschaftsgrabstätte für	20 Jahre	1703,00 €
f) Urnenreihengrabstätte für	15 Jahre	1138,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte für	15 Jahre	1166,00 €
h) Urnengemeinschaftsgrabstätte für	15 Jahre	1090,00 €
i) Erdgemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatte für	20 Jahre	1703,00 €
j) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatte für	15 Jahre	1081,00 €

(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes durch Nachkauf für jeweils 5 Jahre

a) Benutzungsgebühr Erdwahlgrabstätte (Einzelstelle)	471,00 €
b) Benutzungsgebühr Erdwahlgrabstätte (Doppelstelle)	587,00 €
c) Benutzungsgebühr Erdkinderwahlgrabstätte	395,00 €
d) Benutzungsgebühr Urnenwahlgrabstätte	388,00 €

(3) Benutzungsgebühr Friedhofskapelle

a) je Bestattungsfall	66,40 €
b) für sonstige Nutzungen (z. B. dem Ort angemessene Musikveranstaltungen) je Nutzungstag	100,00 €

(4) Verwaltungsgebühren für

a) die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen	30,00 €
b) Aus- und Umbettungsanträge	30,00 €
c) die Erteilung eines Grabnutzungsrechts oder Erfassung eines Bestattungsfalls ohne Erwerb oder Nachkauf einer Grabstätte	30,00 €
d) Bearbeitungsgebühr für die Rückgabe der Grabstätte	23,00 €
e) das Auswählen einer Grabstelle (je angefangene 45 min)	23,00 €
f) Nachforschungsanträge je angefangene halbe Stunde	15,00 €
g) die Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof – Jahresgebühr	60,00 €
– Tagesgebühr	12,00 €

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark vom 06.12.2022 außer Kraft.

Wustermark, 17.12.2024

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. E 46 „Karls“ der Gemeinde Wustermark

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember

2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]), sowie § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 03.03.2020, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 13.07.2023, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 17.12.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB Nr. E 46 „Karls“ – bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Textliche Festsetzungen – als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 145/2024). Die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E 46 „Karls“ – bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Textliche Festsetzungen – mit Begründung bei der Gemeinde Wustermark (Rathaus), Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme:

Gemeinde Wustermark
Fachbereich II Gemeindeentwicklung, Klimaschutz und Soziales
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. E 46 „Karls“ der Gemeinde Wustermark, OT Elstal wird mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt:

Link zum Internetportal der Gemeinde Wustermark:

<https://www.wustermark.de/verwaltung-und-politik/rathaus/ortsrecht-bauleitplanung/>

Link zum zentralen Landesportal: <https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

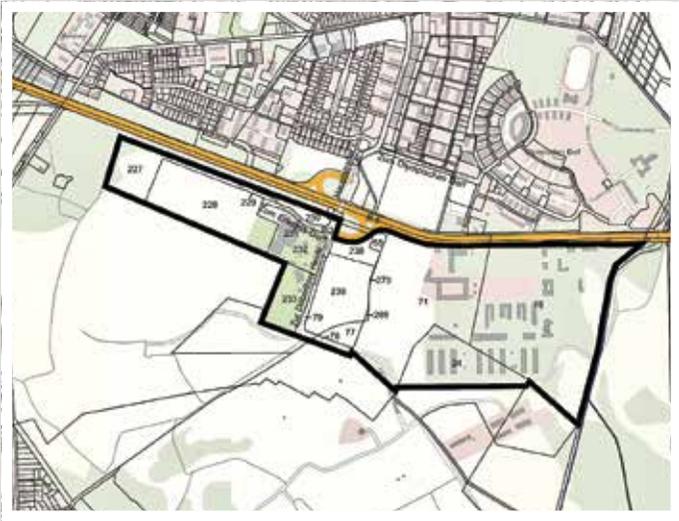
Der ca. 78,4 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 46 „Karls“ umfasst die Flurstücke 52, 53, 55, 62, 71, 77, 78, 79, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 238, 239, 269, 270 der Flur 16, das Flurstück 18 der Flur 18 sowie das Flurstück 24 der Flur 21 in der Gemeinde Wustermark, Gemarkung Elstal. Der Bereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden: entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 227, 229, 230, 52, 53, 238, 55, 71 und 18 und durch die Bundesstraße B5,

im Osten: entlang der östlichen Begrenzung des Flurstücks 18,
im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 18, 24, 71, 78, 79, 233, 232, 228, 227 und durch das angrenzende Naturschutzgebiet „Döberitzer Heide“,

im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 233 und 227.

Der nachfolgende Kartenausschnitt kennzeichnet die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 46 „Karls“ im Ortsteil Elstal.



Ausschnitt aus der Webkarte mit dem Liegenschaftskataster (ALKIS) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Stand 29.11.2024, mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 46 „Karls“

Hinweise:

- a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b) gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf
Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.
Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
- c) gemäß § 44 BauGB
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wustermark, den 17.12.2024

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung für den Bebauungsplan Nr. E 46 „Karls“ der Gemeinde Wustermark

Hiermit ordne ich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der Fassung der 3. Änderung vom 13.07.2023 die ortsübliche Bekanntmachung des von der Gemeindevertretung am 17.12.2024 gefassten Beschlusses des Bebauungsplans Nr. E 46 „Karls“ im amtlichen Teil des Amtsblattes für die Gemeinde Wustermark und zusätzlich im Internet an.
Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Wustermark, den 17.12.2024

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ der Gemeinde Wustermark

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]), sowie § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 03.03.2020, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 13.07.2023, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 17.12.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), den Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 123/2024). Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“, die Begründung mit dem Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen) und DIN 4109-2:2018-01 (Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen) als auch alle dazugehörigen Gutachten bei der Gemeindeverwaltung Wustermark während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme:

Gemeinde Wustermark
 Fachbereich II Gemeindeentwicklung, Klimaschutz und Soziales
 Hoppenrader Allee 1
 14641 Wustermark

Der Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nord-west“ der Gemeinde Wustermark wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt:

Link zum Internetportal der Gemeinde Wustermark:
<https://www.wustermark.de/verwaltung-und-politik/rathaus/orts-recht-bauleitplanung/>

Link zum zentralen Landesportal: <https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ umfasst die Flurstücke 120, 122, 123, 124, 125, 126, 891, 927, 995, 1037, 1053, teilw. 1057, 1062, 1083 der Flur 002 der Gemarkung Wustermark mit einer Größe von ca. 20,3 ha. Er wird begrenzt

- im Norden durch das Gewerbegebiet Zeestow in der Gemeinde Brieselang
- im Osten durch Ackerflächen
- im Süden und Südwesten durch die B5

Der nachfolgende Kartenausschnitt kennzeichnet die Lage und Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ der Gemeinde Wustermark.



Abb. Lage des räumlichen Geltungsbereichs (schwarze Umgrenzung) des Bebauungsplans Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ (Quelle: Kartengrundlage © GeoBasis-DE/LGB 2024)

Hinweise:

- a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf
 Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
- c) gemäß § 44 BauGB
 Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wustermark, den 17.12.2024

gez. H. Schreiber
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung für den Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ der Gemeinde Wustermark

Hiermit ordne ich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der Fassung der 3. Änderung vom 13.07.2023 die ortsübliche Bekanntmachung des von der Gemeindevertretung am 17.12.2024 gefassten Beschlusses des Bebauungsplans Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ im amtlichen Teil des Amtsblattes für die Gemeinde Wustermark und zusätzlich im Internet an.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Wustermark, den 17.12.2024

gez. H. Schreiber
 Bürgermeister

Sonstige Mitteilungen

Arbeiten Sie mit im Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wustermark,

der Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark sucht weitere Mitstreiter, die sich engagiert den Belangen der älteren Generation widmen und ein aktiver Bestandteil des vielfältigen innerörtlichen Wirkens des Seniorenbeirates sein möchten.

Der Seniorenbeirat ist ein unabhängiges politisches Gremium der Gemeinde Wustermark für Seniorinnen und Senioren. Neben der Organisation und der Durchführung von verschiedensten Veranstaltungen vertritt der Seniorenbeirat die Interessen und alle gesellschaftlichen Belange der älteren Generation gegenüber der Gemeindevertretung und der Gemeindeverwaltung Wustermark und ist dabei frei von parteipolitischen, konfessionellen und verbandlichen Bindungen. Darüber hinaus berät der Seniorenbeirat die Gemeindevertretung und die Gemeindeverwaltung in allen Fragen, die die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen. Die wesentlichen Handlungsfelder sind hierbei die Bereiche

- Gesundheit und Soziales
- Kultur, Sport und Bildung
- Wohnen und Umwelt
- Verkehr und Mobilität.

Dem Seniorenbeirat gehören derzeit sieben ehrenamtlich tätige Mitglieder an.

Maximal zehn ehrenamtliche Mitglieder können für die Arbeit im Seniorenbeirat durch die Gemeindevertretung berufen werden.

Die aktuelle Amtszeit des Seniorenbeirates läuft bis zum 24.05.2026. Ein Ausscheiden vor dem Ablauf der Amtszeit ist möglich.

Wenn Sie das 55. Lebensjahr vollendet und Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wustermark haben, sich zudem aktiv für die Interessen und Belange der älteren Generation engagieren möchten, fühlen Sie sich aufgerufen, im Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark mitzuwirken!

Lassen Sie mir Ihre Interessenbekundung bis zum **09.02.2025**

- per Brief (Gemeinde Wustermark, Stichwort „Seniorenbeirat“, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark)
- per Fax (033234/73-250) oder
- per E-Mail (s.cardeneo@wustermark.de)

zukommen.

Die Interessenbekundung sollte mindestens enthalten:

- Name, Vorname und Geburtsdatum
- Anschrift und sonstige Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer; E-Mail)
- kurzes Motivationsschreiben zur Mitarbeit im Seniorenbeirat

Weitere Informationen zur rechtlichen Ausgestaltung des Wirkens des Seniorenbeirates können § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark und der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates entnommen werden.

Ich freue mich auf Ihre Interessenbekundungen!

Mit herzlichen Grüßen

Holger Schreiber

Die Gemeinde sagt Danke!

Am Freitag, den 15. November 2024, trafen sich geladene Bürger/innen der Gemeinde Wustermark zu einer Veranstaltung „Ehrung des Ehrenamtes“ in Karls Erlebnisdorf in Elstal.

Es war zwar neblig trüb, aber die Stimmung im Saal war wunderschön. Wir alle waren über die Einladung sehr erfreut und dankbar. Vom gestalteten Kulturprogramm, einer eingblendeten Fotoschleife über die Entwicklung in Wustermark, einer netten und flotten Bewirtung sowie einem leckeren Buffet, alles war stimmig und hat unsere Herzen vor Glück höherschlagen lassen.

In kurzen, herzlichen Eröffnungsreden begrüßten unser Bürgermeister Holger Schreiber, der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Enrico Lindhorst, sowie die Ortsvorsteher der Ortsteile die anwesenden Gäste.

Wie in der Definition zum Ehrenamt formuliert, „Ehrenamtliches Engagement **macht Freude und kann sinnstiftend sein, denn kaum etwas ist erfüllender, als das Leben Anderer leichter und besser zu machen, etwas Gutes tun.** Oder gemeinsam etwas zu bewegen, was einem wichtig ist. Oft entwickelt man dabei auch ganz neue Fähigkeiten und Stärken.“ Alle Redner haben diese Aspekte beachtet und das Ehrenamt als „Rückgrat, Herz und fördernd für alle“ bezeichnet. Ich kann nur für mich sprechen, vielleicht auch im Sinne anderer, bei mir war und ist es so! Ich bereue keine einzige Stunde, die ich in meiner Freizeit für das Ehrenamt genutzt habe und auch noch nutzen werde. Auch wenn meine körperlichen

Einschränkungen nur noch Tätigkeiten als Schreiberling und Pappapazzi zulassen, ich bin dabei und leiste so meinen Beitrag.

Es ist nicht in allen Kommunen üblich, solche Veranstaltungen durchzuführen. Ja, es wird mitunter sogar vergessen, Danke zu sagen. Wir alle wissen aber, dass nicht alles über das hauptamtliche Wirken gesteuert werden kann. Ohne Ehrenamt würde so einiges nicht funktionieren! Anerkennung und Wertschätzung, wie mit dieser Veranstaltung praktiziert, sind für uns Antrieb weiter zu machen und geben unserer Motivation für das Ehrenamt einen neuen Schub!

Von Herzen möchte ich aber als Teilnehmerin den Dank für diese gelungene Veranstaltung an die Organisatoren, Unterstützer und Helfer zurückgeben. Holger Schreiber und sein Team haben ganze Arbeit geleistet! Es waren viele und bei einer Aufzählung bzw. Hervorhebung immer gefährlich, wenn jemand ungenannt bleibt. Ich erlaube mir stellvertretend für alle Frau Becker und Kobelt, Herrn M. Kunze, Herrn Dahl und sein Team zu nennen. Es hat „geflost“ und im Hintergrund waren sehr viele, die diese schöne Veranstaltung in angenehmer Erinnerung bleiben lässt. Ich würde sie alle am liebsten drücken, aber halt nur medial möglich.

Der mit dem Wustermarker Logo erhaltene Überraschungsbeutel mit Souvenirs der Gemeinde wird diese Erinnerung bei Nutzung immer wieder „aufleben“ lassen.

Herzlichen Dank, dass ich dabei sein konnte!

Margit Paul, OT Elstal

Ehrenamt: Das Herz von Wustermark – Rückblick auf den Dankesabend am 15. November 2024

Am 15. November ehrte die Gemeinde Wustermark ihre vielen Ehrenamtlichen bei einem festlichen Dankesabend und würdigte deren herausragenden Einsatz für die Gemeinschaft. In den stimmungsvoll dekorierten Räumlichkeiten feierten Ehrenamtliche, Vertreter:innen der Kommunalpolitik und viele Gäste gemeinsam die Vielfalt des Engagements, das die Gemeinde so lebenswert macht. Bürgermeister Holger Schreiber eröffnete den Abend mit einer Rede, in der er die Bedeutung des Ehrenamts eindrucksvoll betonte: **„Ehrenamt ist das Herz unserer Gemeinde – ohne Ihre Unterstützung wäre Wustermark nicht das, was es heute ist.“**

Ein Zeichen gelebter Gemeinschaft

Die Redebeiträge der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie der Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterstrichen die Würdigung für die Ehrenamtlichen. Sie bedankten sich für die großartige Arbeit, die in den verschiedensten Bereichen geleistet wird: Von kulturellen Veranstaltungen und sozialen Projekten über die Arbeit in der Feuerwehr bis hin zu sportlichen und traditionellen Festen, die das Miteinander fördern.

Im Rückblick auf das Jahr 2024 wurden zahlreiche Höhepunkte genannt, die das Ehrenamt möglich gemacht hat. Dazu zählen das Lesefestival „Wustermark liest“, Kinder- und Seniorenfeste, Laternenumzüge, der 75. Geburtstag des ESV Wustermark und viele

weitere Veranstaltungen. Traditionelle Feste wie das Herbstfest und der Gemeinde-Feuerwehrtag wurden ebenso gewürdigt wie neue Initiativen wie der Flag-Football-Verein Wolves, der die Vereinslandschaft bereichert.

Erfolge durch Zusammenarbeit

Neben dem Dank an die Ehrenamtlichen hob Bürgermeister Holger Schreiber auch die gute Zusammenarbeit zwischen Kommunalpolitik und Rathaus hervor, die als wichtige Grundlage für die Gemeindeentwicklung dient. Zu den Erfolgen 2024 gehören die Fertigstellung der Grundschule Elstal, die Erweiterung der Feuerwehrinfrastruktur und der Fortschritt beim Projekt Kuhdammbrücke.

Ein gelungener Abend des Dankes

Der Abend bot den Ehrenamtlichen nicht nur eine Plattform zur Anerkennung, sondern auch die Möglichkeit, sich auszutauschen und gemeinsam zu feiern. Mit den Worten **„Ihr Einsatz macht Wustermark zu einem Ort des Zusammenhalts und der Hoffnung – dafür danke ich Ihnen von Herzen!“** schloss Bürgermeister Holger Schreiber seine Rede und leitete in einen gemütlichen Abend voller Gespräche und guter Stimmung über.

Wustermark sagt: **Danke an alle, die sich für unsere Gemeinde einsetzen!**



Priort feiert 650 Jahre: Sei dabei!

Liebe Wustermarkerinnen und Wustermarker,

2025 steht vor der Tür und bringt einen besonderen Anlass mit: Priort wird stolze 650 Jahre alt! Seit der ersten urkundlichen Erwähnung im Jahr 1375 hat unser Dorf Geschichte geschrieben – und das wollen wir jetzt gemeinsam feiern. Markiere dir den 5. Juli 2025 im Kalender, denn an diesem Tag werden wir unsere gemeinsame Vergangenheit gebührend feiern!

Gesucht: Fahrzeuge mit Geschichte für den Festumzug

Besitzt du ein altes Fahrzeug oder eine historische landwirtschaftliche Maschine? Dann suchen wir genau dich! Zeig dein Schmuck-

stück beim großen Festumzug vom Dorf bis zur Siedlung und lass die Geschichte auf Rädern lebendig werden. Melde dich dafür einfach unter der angegebenen Kontaktadresse dominiakdgm@aol.de an.

Bleib gespannt – Details zur 650-Jahr-Feier werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Wir freuen uns darauf, diesen besonderen Geburtstag mit dir zu feiern!

*Deine Dagmar Dominiak
Im Namen des Organisationsteams und Ortsbeirats*

SENIORENTANZ IN DER GEMEINDE WUSTERMARK

Termine für 2025 immer 14:00 - 17:00 Uhr

27. Januar, 03. März Rosenmontag, gerne mit Kostüm
26. Mai, 15. September, 03. November,
01. Dezember Weihnachtszauber

Karls Erlebnis-Dorf
Zur Döberitzer Heide 1
14641 Wustermark OT Elstal

Für Tänzerinnen und Tänzer aus der Gemeinde Wustermark
gibt es einen kostenlosen Shuttleservice für alle Ortsteile.
Anmeldungen für den Bus bitte telefonisch
bei Frau Erika Jeske. Tel.: 033234 / 89 872

Musik vom DJ,
Kaffee & Kuchen inklusive
weitere Getränke und Speisen
können ebenfalls erworben werden

**Eintritt:
10 Euro**
Gruppenweise
Tischreservierungen
erwünscht!
Tel.: 0170 / 376 33 47



unterstützt durch:    gefördert von:  




Langfristig Gutes tun:

- Werden Sie Dauerspenderin für Waisenkinder in der Zentralafrikanischen Republik.
- Für 10 € monatlich erhält ein Kind z.B. etwas Schulmaterial, eine Jacke oder ein Medikament.
- Ihre Spende wird zu 100% direkt an unsere Vertrauensperson in Zentralafrika übermittelt.

 Spendencode für Ihre Banking-App

www.zentralafrika.org

Traditionelles Weihnachtsturnier des Tischtennisvereins Elstal

Der TTV Elstal feierte im Rahmen des traditionellen Weihnachtsturniers die vorweihnachtliche Adventszeit. Am 03.12.2024 hatten die Kinder des Vereins ein kleines Turnier untereinander ausgetragen und am 07.12.2024 die Erwachsenen. Beide Veranstaltungen wurden vom

Kindertrainer Wolfgang Bressel und dem Vereinsvorsitzenden Stefan Wendland mit Stellvertreter Detlef Frommer geplant und vorbereitet.

Stefan Wendland, Vorsitzender TTV Elstal



Fotos: Stefan Wendland

3,1 Millionen Euro für die Lernhaus-Schule Elstal

Fördermittel des Landes unterstützen den Ausbau des Ganztagsbetriebs

Mit großer Freude dürfen wir als Gemeinde Wustermark verkünden, dass unsere Grundschule im Schulzentrum „Heinz Sielmann“ in Elstal Fördermittel in Höhe von knapp 3,1 Millionen Euro vom Land Brandenburg erhält. Den offiziellen Zuwendungsbescheid überreichte Bildungsminister Steffen Freiberg am 2. Dezember 2024 persönlich an Bürgermeister Holger Schreiber.

Unsere Grundschule, die erst im September dieses Jahres eröffnet wurde, zählt zu den modernsten im Land Brandenburg. Sie wurde nach dem zukunftsweisenden Lernhaus-Konzept geplant und vollständig digitalisiert. Mit Platz für bis zu 450 Kinder, verteilt auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse, steht sie für gemeinsames Lernen und eine optimale Förderung.

Die Gesamtinvestition in den Bau dieser dreizügigen Grundschule beläuft sich auf rund 26 Millionen Euro. Unser modernes Schulgebäude umfasst sechs Lernhäuser mit Klassen- und Horrräumen sowie Fachräumen für Musik, Kunst/WAT, Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften. Zusätzlich bieten wir eine Bibliothek, eine Lehrküche und eine Mensa, die das Angebot abrunden.

Dank der jetzt bereitgestellten Fördermittel des Landes können wir unser Ganztagsangebot weiter ausbauen und somit einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten. „Die Ganztagsbetreuung ist ein entscheidender Baustein für die Zukunft



unserer Kinder. Mit dieser Förderung stärken wir die Bildungslandschaft in Wustermark und bieten moderne, zukunftsfähige Lernbedingungen“, betont Bürgermeister Holger Schreiber.

Auch Bildungsminister Freiberg hebt die Bedeutung dieser Entwicklung hervor: „Der Ausbau der Ganztagsbetreuung ist essenziell. Mit bedarfsgerechten Angeboten wollen wir den Rechtsanspruch umsetzen und gleichzeitig Familien entlasten.“

Die Lernhaus-Schule Elstal steht für Innovation, Qualität und ein starkes Gemeinschaftsgefühl. Mit der Unterstützung des Landes Brandenburg machen wir unsere Schule fit für die Zukunft und schaffen beste Voraussetzungen für unsere Schülerinnen und Schüler. Wir danken allen Beteiligten, die an diesem großartigen Projekt mitgewirkt haben!



Viel los in der Kita Sonnenschein in Elstal

Im Oktober war es wieder soweit: Eltern, Kinder und pädagogische Fachkräfte trafen sich zum vierten Elterncafé, das nun schon zu einer schönen Tradition geworden ist. Die Resonanz war immer groß und die pädagogischen Fachkräfte hatten wieder herzlichst eingeladen. So kamen viele interessierte Eltern mit ihren Kindern. Die Kita war liebevoll, herbstlich geschmückt, was den Eltern sehr positiv auffiel. Die Besucher des Elterncafés durften sich dieses Mal beim Kürbis schnitzen kreativ ausleben.

Da an diesem Tag auch ein gespenstisch – schönes Halloweenfest in der Kita gefeiert wurde, nahmen die Kinder in ihren Gruselkostümen teil. Als dann leckere Kürbissuppe und Muffins gereicht wurden, sah man an einigen Tischen kleine Geister, die die Münder mit



orangefarbener Suppe verschmiert hatten – ein schaurig – lustiger Anblick. Das Treffen wurde genutzt, um einen Rückblick auf die Arbeit und die Höhepunkte des vergangenen Jahres zu besprechen und sich über die Vorhaben zum Jahresende auszutauschen. Die pädagogischen Fachkräfte haben sich als krönenden Kitajahresabschluss für die Kinder noch eine Überraschung einfallen lassen. Am 5. Dezember wird es ein Puppenspiel geben, das bestimmt alle begeistern wird!

Mit Optimismus und Tatendrang blicken die pädagogischen Fachkräfte auf das neue Jahr und wünschen sich weitere schöne Momente des Beisammenseins und angeregten Austausches mit den Familien. Das Elterncafé wird auch im kommenden Jahr ein fester Bestandteil in unserer Kita sein.

Das gesamte Team der Kita Sonnenschein wünscht Ihnen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen schönen Jahreswechsel.

*Das Team der Kita Sonnenschein
(geschrieben von Josephine Jankowiak)*

Der Weihnachtsmann besuchte am 17. Dezember die Kita „Spatzennest“ in Wustermark und erfüllt Kinderwünsche

Große Freude in der Kita „Spatzennest“: Am 17. Dezember war es endlich so weit, der Weihnachtsmann höchstpersönlich besuchte die Kinder, um ihnen die Geschenke des diesjährigen Wunschbaums zu überreichen. Die festliche Aktion, die in Wustermark mittlerweile zur Tradition geworden ist, sorgte für leuchtende Augen und strahlende Gesichter bei den mehr als 100 Kindern der Einrichtung. Bereits im November hatten die Kinder 24 Wunschzettel an den Weihnachtsbaum am Brunnenplatz gehängt, auf denen sie ihre größten Wünsche festgehalten hatten. Die Aktion fand großen Anklang bei den Anwohnerinnen und Anwohnern der Region, die die Zettel mitnahmen und die Geschenke liebevoll verpackt in die Kita brachten.

Kita-Leiterin Andrea Voll erklärte, wie viel Herzblut in die Aktion geflossen ist: „Jede der zwölf Gruppen hat sich auf zwei Wünsche geeinigt. So kamen 24 Herzenswünsche zusammen, die vom neuen Spielzeug bis zu kreativen Materialien reichen. Doch es geht hier um weit mehr als um die Geschenke. Es ist die Vorfreude und der Glaube an den Weihnachtsmann, die diese Zeit für die Kinder so besonders machen.“

Am 17. Dezember hielt der Weihnachtsmann schließlich sein großes Versprechen. Gemeinsam mit seinen Helfern, darunter auch Bürgermeister Holger Schreiber und Ortsvorsteher Roland Mende verteilte er die Geschenke. Bürgermeister Schreiber war auch wie die letzten Jahre begeistert von der Aktion: „Der Wunschbaum ist ein wunderbares Symbol für das bürgerschaftliche Engagement in Wustermark. Es ist immer wieder beeindruckend, wie viele Menschen dazu beitragen, Kinderträume wahr werden zu lassen.“

Mit dem Besuch des Weihnachtsmanns am 17. Dezember endete bereits die 4. Wunschbaumaktion, organisiert von Frau Zunke und dem Wustermarker Ortsbeirat. Die Firma Collé übernahm freundlicherweise die Kosten für den Transport und des Aufstellens des Weihnachtsbaums. Dieser wurde wieder zusammen mit unseren fleißigen Helfern des Bauhofs in Wustermark auf dem Brunnenplatz platziert. Wir freuen uns schon auf den nächsten Wunschbaum.



Volkstrauertag am 17. November: Gedenken und Würdigung in Wustermark

Am 17. November fanden sich Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wustermark sowie Vertreter der Politik und Vereine auf Einladung der Kirchengemeinde Wustermark und im Rahmen eines beeindruckenden Gottesdienstes in der Kirche Wustermark und danach am Ehrenmal ein, um im Rahmen des Volkstrauertages den Opfern von Krieg und Gewalt zu gedenken.



Kränze als Zeichen des Gedenkens

Zum Abschluss der Veranstaltung legten die Gemeindevertreter und weitere Delegationen Kränze am Ehrenmal nieder. Die Bläsergruppe begleitete diesen Moment mit weiteren musikalischen Beiträgen und verlieh dem Akt des Gedenkens eine feierliche Atmosphäre. Der Volkstrauertag bleibt in Wustermark ein wichtiger Moment des gemeinsamen Erinnerns und der Besinnung. Mit der Neugestaltung des Soldatenehnmals und der würdevollen Gedenkveranstaltung setzt die Gemeinde ein starkes Zeichen für Frieden und Verantwortung.



Gedenken und Mahnung

Bürgermeister Holger Schreiber betonte in seiner Ansprache die Bedeutung des Volkstrauertages als einen Moment des Innehaltens: „Die Erinnerung an die Opfer von Krieg und Gewalt mahnt uns, die Werte von Frieden, Freiheit und Menschlichkeit stets zu bewahren.“ Besonders wichtig ist es für die heutige und vor allem junge Generation, sich auch mit dieser schwierigen Vergangenheit auseinanderzusetzen. Die Veranstaltung begann mit einer Schweigeminute, begleitet von einer Bläsergruppe, die mit ihrer Musik die Würde des Anlasses unterstrich.

Neugestaltung des Soldatenehnmals

Ein besonderer Fokus der Veranstaltung lag auf der Würdigung der Neugestaltung des Soldatenehnmals, das in den vergangenen Monaten überarbeitet wurde. Die Neugestaltung trägt dazu bei, die Bedeutung dieses Ortes der Erinnerung stärker hervorzuheben und für kommende Generationen zugänglich zu machen. Bürgermeister Schreiber würdigte das Engagement aller Beteiligten, die zur Umsetzung dieses Projekts beigetragen haben: „Das neugestaltete Ehrenmal ist ein sichtbares Zeichen unserer Gemeinde, dass wir die Erinnerung an die Schrecken des Krieges bewahren und gleichzeitig für eine friedliche Zukunft eintreten.“



Integratives Weihnachtsbacken in neuer Mensa ein voller Erfolg

Mit Plätzchenduft, kreativen Bastelarbeiten und fröhlichem Miteinander wurde das integrative Weihnachtsbacken unserer Gemeinde auch in diesem Jahr ein großer Erfolg. Rund 50 Kinder und ihre Eltern nahmen am 07.12. das kostenlose Angebot wahr, das von Manfred Zähb und seinem engagierten Team ehrenamtlich organisiert wurde. Besonders erfreulich: Die Veranstaltung war die erste größere Aktivität in der Mensa der neuen Grundschule des Schulzentrums Elstal und nutzte die moderne Lehrküche mit ihren drei Backöfen.

Ein Projekt mit Herz und Tradition

Das integrative Weihnachtsbacken wurde vor drei Jahren ins Leben gerufen, um geflüchtete Familien miteinander und mit der Gemeinde zu vernetzen. Seither wurde das Projekt stetig erweitert und ist heute ein inklusives Angebot, das Menschen aus verschiedenen Hintergründen zusammenbringt. Manfred Zähb, Mitglied des Seniorenbeirats und langjähriger Unterstützer der Aktion, sagte: „Es ist schön zu sehen, wie das Projekt gewachsen ist und wie viel Freude es den Kindern und Eltern bereitet.“

Premiere in der neuen Lehrküche

Die Veranstaltung bot nicht nur Gelegenheit zum Backen und Basteln, sondern feierte auch eine Premiere: Zum ersten Mal wurde die neue Lehrküche der Grundschule Elstal genutzt. Die modernen Einrichtungen, darunter drei leistungsstarke Backöfen, ermöglichten ein reibungsloses Backen und schafften ideale Bedingungen für die kreative Arbeit der Kinder und Eltern. Auch die Mensa bot genügend Raum für die Bastelarbeiten und den Austausch in geselliger Runde.

Gemeinschaft und Dank

Bürgermeister Holger Schreiber war vor Ort und zeigte sich beeindruckt von der tollen Atmosphäre und dem großen Zuspruch: „Das Engagement von Manfred Zähb und seinem Team ist beispielhaft. Dieses Projekt bringt unsere Gemeinschaft zusammen und schafft unvergessliche Momente. Mein Dank gilt allen Ehrenamtlichen, die dieses besondere Ereignis möglich machen.“

Die Veranstaltung, finanziert durch die Gemeinde Wustermark, wurde mit viel Begeisterung angenommen. Sie ist ein leuchtendes Beispiel dafür, wie Ehrenamt und moderne Infrastruktur Hand in Hand wirken können, um den Zusammenhalt in der Gemeinde zu stärken. Mit dem ersten größeren Einsatz der neuen Räumlichkeiten im Schulzentrum Elstal wurde das integrative Weihnachtsbacken nicht nur ein Fest der Vorfreude, sondern auch ein Zeichen für die vielfältigen Möglichkeiten, die das neue Schulzentrum bietet. Ein herzliches Dankeschön an alle Mitwirkenden – und auf viele weitere erfolgreiche Veranstaltungen in diesen Räumen!



Die Küchenpartie mit peb in Wustermark: Ein gelungenes Projekt für alle Generationen



Kochen macht Spaß und kann ganz einfach sein! Dies erlebten Jung und Alt in Wustermark bei einer besonderen Aktion des Projekts „Die Küchenpartie mit peb“. Lebensältere Menschen des Seniorenbeirats der Gemeinde Wustermark und Kinder des Wustermarker Jugendclubs trafen sich, um gemeinsam zu kochen und zu backen. Auf dem Plan standen Hackbraten, Pizza und selbstgemachte Erdbeermarmelade – ein kulinarisches Erlebnis, das nicht nur den Geschmackssinn begeisterte, sondern auch das Miteinander förderte. Das Projekt „Die Küchenpartie mit peb“ wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des Nationalen Aktionsplans IN FORM gefördert. Es hat sich zum Ziel gesetzt, Jung und Alt über das gemeinsame Kochen zusammenzubringen, dabei Ernährungsbildung und Gesundheitsförderung zu vermitteln und das soziale Miteinander der Generationen zu stärken. Die Aktion in Wustermark ist ein hervorragendes Beispiel für die gelungene Umsetzung dieser Ziele. Mit viel Engagement und Freude gingen die Senior*innen und Kinder ans Werk. Unter der Anleitung des erfahrenen Teams und mit großer Begeisterung für die Sache wurden die Gerichte zubereitet, verfeinert und schließlich gemeinsam genossen. Dabei entstanden nicht nur kulinarische Highlights, sondern auch herzliche Begegnungen und Gespräche zwischen den Generationen, die das soziale Gefüge der Gemeinde weiter festigten.

Das Besondere: Die Küchenpartie in Wustermark ist kein einmaliges Ereignis. Aufgrund des großen Erfolgs und der positiven Resonanz



wird das Projekt auch im nächsten Jahr fortgesetzt. Gemeinsam mit dem Seniorenbeirat und den Jugendclubs der Gemeinde plant das Projektteam bereits neue Aktionen, um weiterhin Jung und Alt am Herd zusammenzubringen.

Das Projekt „Die Küchenpartie mit peb“ ist seit seiner erfolgreichen Pilotphase von 2020 bis 2022 auf dem besten Weg, sich als fester Bestandteil in vielen Kommunen und Organisationen zu etablieren. In Wustermark zeigt sich, wie nachhaltig und bereichernd dieses Konzept sein kann: Es schafft Begegnungsräume, vermittelt wichtige Kompetenzen und sorgt für unvergessliche Erlebnisse – ein echter Gewinn für alle Beteiligten.

Die Gemeinde Wustermark bedankt sich bei allen Mitwirkenden und freut sich darauf, die Küchenpartie im kommenden Jahr erneut durchzuführen. Gemeinsam werden weitere genussvolle und verbindende Momente geschaffen, die den Geist des Projekts lebendig halten: Gemeinsam kochen, gemeinsam lernen, gemeinsam genießen!

Neue Container als Übergangslösung für die Feuerwehr Elstal

Bis zur Fertigstellung der neuen Feuerwache Elstal in der Bahnhofstraße im Jahr 2027 erhält die Feuerwehr Elstal eine dringend benötigte Zwischenlösung: Zwei temporär gemietete Container sollen den akuten Platzmangel im bestehenden Feuerwehrdepot im Ernst-Walter-Weg entschärfen.

Die Container befinden sich hinter der bestehenden Fahrzeughalle auf einem privaten Grundstück, das die Feuerwehr dank einer Vereinbarung mit dem Eigentümer nutzen darf. Einer der Container wird als Schulungsraum für die 48 aktiven Feuerwehrleute sowie den Feuerwehrynachwuchs genutzt, während der andere als Büro für Unterlagen und Verwaltungsarbeiten dient. Insgesamt erweitert diese Lösung die Nutzfläche um etwa 80 Quadratmeter.

Langfristige Lösung in Planung

Die neue Feuerwache, die am Demex-Park in der Bahnhofstraße entstehen soll, wird eine langfristige Lösung bieten. Der moderne Gebäudekomplex wird neben einer Fahrzeughalle auch Umkleieräume, Lagerräume, WCs, eine Schlauchpflegeeinrichtung und eine Fahrzeugwaschanlage umfassen. Der Baubeginn ist frühestens für 2025 geplant, und mit dem Einzug wird nicht vor 2027 gerechnet. Bis dahin bleibt das alte Gerätehaus die Basis der Feuerwehr Elstal. Zusätzliche Maßnahmen wie der bereits aufgestellte Sanitärcon-

tainer sowie sechs neu geschaffene Stellplätze für Einsatzkräfte tragen dazu bei, die Wartezeit auf die neue Wache erträglicher zu gestalten. Trotz des starken Wachstums der Feuerwehr, das in Elstal sogar zu Wartelisten für Neuaufnahmen geführt hat, bleibt klar: Die Container sind nur eine vorübergehende Lösung, bis die moderne Feuerwache bezugsfertig ist.



Weihnachtsmarkt mit Aufführungen und Konzerten in der Elstaler Kirche sowie einem fröhlichen Markttreiben



Fotos: Margit Paul

Am 30. November 2024, dem Vorabend zum 1. Advent gestalteten wir im traditionellen Zusammenwirken mit dem Verein Historia Elstal e. V. den nun schon 14. Weihnachtsmarkt. Bei gutem Wetter und dem Glockenschlag um 15 Uhr eröffneten die Bläser des Pfarrsprengels Wustermark und Fahrland mit dem Lied „Macht hoch die Tür, die Tor macht weit“ den wieder sehr gut besuchten Markt.

In kurzen, herzlichen Eröffnungsreden begrüßten Pfrn. Benzin, Herr Moschall von Historia und Herr Bökemeier als Vertreter der Ortspolitik die versammelten Besucher.

Es wurde für jeden Geschmack etwas geboten und groß und klein erfreuten sich an den vielen Angeboten. Für das leibliche Wohl wurde mit Grill- und Glühweinständen, frisch gebackenen Waffeln auf der Kirchwiese und auf dem Platz zur vollen Zufriedenheit der Besucher gesorgt. Diese „erstürmten“ in Scharen den Platz und ließen sich von den überwältigenden Angeboten vieler Schausteller und Shows überraschen. Beim Angebot von Kaffee und Kuchen in der warmen BBS wurden, wie auf dem Markt, in besinnlicher Atmosphäre nette Gespräche geführt. Die Wustermarker, als auch Gäste von außerhalb, rückten erneut vor den Toren der Kirche zusammen und fühlten sich sehr wohl. Unsere Kirche macht ihre Türen und Tore nicht nur zur Adventszeit auf, sondern mit Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen ganzjährig.

Mit dem Kindersingen von Schülern der Grundschule Elstal wurde der Reigen der kulturellen Höhepunkte in der Kirche eröffnet. Das Puppentheater Märchenpalast mit dem Stück „Kasper und die Weihnachtsüberraschung“ sowie das Weihnachtskonzert zum Mit-

singen traditioneller Weihnachtslieder mit dem Gesangstrio „Haupt-Tschachtal“ aus Ketzin haben die Kirche zu einem Anziehungspunkt werden lassen. Die Bänke waren voll besetzt und einige Besucher nahmen auch einen Stehplatz in Kauf.

Draußen hat nicht nur das nostalgische Kinderkarussell gelockt, sondern diverse Stände mit vielfältigen Angeboten. Angefangen beim Verein Mikado e. V., Jugendklub Elstal, den Modelleisenbahnern, dem Bikerclub, diverse Bastelstände u. v. a. m.

All diese vielen Angebote erfreuten die Herzen der älteren als auch jüngeren Besucher. Zahlreiche Kinderaugen leuchteten fast so hell, wie der Stern von Bethlehem.

Dieser so bunte und fröhliche Markt wird vielen noch lange in dankbarer Erinnerung bleiben. Ja, es war einfach der „blanke Wahnsinn“ und der Besucheransturm war enorm. Unsere Kirche erwies sich erneut als das „Eingangstor von Elstal“ und lockte mit dem Programm sehr viele Besucher an!

Wir bedanken uns sehr herzlich bei allen Sponsoren, Helfern und Standbetreibern, die unseren Markt so eindrucksvoll gefördert bzw. unterstützt haben. Dem Outlet Center, der Gemeinde Wustermark, Karls Erdbeerhof, den ortsansässigen Vereinen, wie der ESV Lok Elstal, die Freiwillige Feuerwehr Elstal, der Inklusionsbeirat Wustermark und viele andere mehr. Wenn ich jemanden vergessen habe, nicht böse sein, bei einer Aufzählung ist das schon möglich.

Margit Paul

Mitglied im Verein Historia e. V. und Gemeindegemeinderat Elstal

Wir bedanken uns bei den Veranstaltern und Besuchern der Weihnachtsmärkte in Wustermark und seinen Ortsteilen sowie der Seniorenweihnachtsfeier



Liebe Veranstalter und Besucher, mit großer Freude blicken wir auf die stimmungsvollen Weihnachtsmärkte in unserer Gemeinde Wustermark und ihren Ortsteilen sowie die wunderbare Seniorenweihnachtsfeier in Wustermark zurück. Diese besonderen Veranstaltungen haben es erneut geschafft, die Vorweihnachtszeit mit Leben, Wärme und Gemeinschaft zu erfüllen. Ein herzliches Dankeschön gilt den Veranstaltern, Vereinen, Ehrenamtlichen und allen Helferinnen und Helfern, die mit großem Engagement und Kreativität ein so vielfältiges Angebot geschaffen haben. Ihre liebevoll gestalteten Stände, die köstlichen Speisen und Getränke sowie die festliche Dekoration haben unsere Märkte zu etwas Einzigartigem gemacht. Ebenso hat die Seniorenweihnachtsfeier mit über 80 Gästen durch ein liebevoll gestaltetes Programm, herzliche Begegnungen und eine zauberhafte Atmosphäre viele Menschen begeistert. Ohne ihren Einsatz wären diese zauberhaften Momente nicht möglich gewesen.

Ebenso möchten wir uns bei den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern bedanken. Ihre fröhlichen Gesichter, das Miteinander und die Unterstützung der regionalen Händler und Kunsthandwerker haben die Märkte erst richtig lebendig gemacht. Bei der Seniorenweihnachtsfeier haben Sie mit Ihrer Teilnahme und guten Stimmung dazu beigetragen, die Gemeinschaft in besonderer Weise zu stärken und den Weihnachtszauber spürbar werden zu lassen.

Wir freuen uns schon jetzt darauf, auch im nächsten Jahr wieder mit Ihnen gemeinsam diese wunderbaren Traditionen fortzusetzen. Bis dahin wünschen wir Ihnen viel Gesundheit und einen guten Start ins neue Jahr!



Rückblick auf die Veranstaltungen des Inklusionsbeirates der Gemeinde Wustermark

Am 17.11.2024 hat der Inklusionsbeirat die ausgefallene Veranstaltung mit der Autorin Janine Fielitz im Seniorenpflegezentrum Wustermark nachgeholt. Bei Kaffee und Keksen las die Autorin aus ihrem ersten Kinderbuch „Arcus der Junge aus dem Regenbogenland“ vor.

Die Anwesenden wurden in die spannende Geschichte mit Nachfragen einbezogen. Ein großes Dankeschön geht an Janine Fielitz. Wir freuen uns auf die nächste Veranstaltung mit ihr.

Am 19.11.2024 hat der Inklusionsbeirat zusammen mit „Obsidian Hörgeräte“ in den Räumen des Seniorenpflegezentrums Wustermark eine Veranstaltung zum Thema Hören durchgeführt. Während des Vortrages, indem die verschiedenen Hörbeeinträchtigungen dargestellt wurden, konnten auch eine Auswahl von Hörgeräten in Augenschein genommen werden. Den 25 Teilnehmenden hat der Vortrag sehr gut gefallen. Wir werden diese Veranstaltung sicher wiederholen.



Die Weihnachtsmarktsaison ist in vollem Gange und der Beirat war ansprechbar in Elstal. Wir haben viele Gespräche geführt und bei einigen Sachen gleich helfen können, bei anderen werden extra Termine vereinbart.

Ein großes Dankeschön geht an die Organisator:innen für die tolle Vorbereitung. Besonders toll fanden wir, dass wir direkt nach Verbesserungsvorschlägen für das nächste Jahr gefragt wurden, damit vorhandene Barrieren abgebaut werden können. Der Inklusionsbeirat hat am 14.12.2024 für dieses Jahr seinen letzten Spielesamstag durchgeführt. Auch diesmal flogen die Karten durch die Lüfte. Und es wurde mit viel Begeisterung darum gewürfelt, die Mitspieler rauszuwerfen.



An dieser Stelle möchten sich die Mitglieder des Inklusionsbeirates bei Herrn Fleischer, dem Inhaber REWE Andreas Fleischer in unserer Gemeinde, für die Unterstützung bei der Bereitstellung des Mittagessens für diese Veranstaltung in den vergangenen zwei Jahren bedanken!

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates haben am 14.12.2024 an die Bewohner:innen der Immanuel Albertinen Diakonie in Elstal einen kleinen Weihnachtsgruß verteilt. Danke auch an die tatkräftige Unterstützung der kleinen Weihnachtselfen.

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für die auch in diesem Jahr so tolle Zusammenarbeit. Wir freuen uns schon jetzt auf das kommende Jahr.

Am 1. Advent hat der Inklusionsbeirat im Seniorenpflegezentrum mit Bewohner:innen bei Kaffee, Wasser und Lebkuchenherzen der Kreativität freien Lauf gelassen. Das Ergebnis kann sich sehen lassen! Wir freuen uns auf das nächste Mal.

Stephan Neumann
Vorsitzender des Inklusionsbeirates



Happy New Year: Eine Blutspende beim DRK ergänzt mehrere der beliebtesten Neujahrsvorsätze um eine gute Tat

Gute Vorsätze zum neuen Jahr erfreuen sich immer wieder großer Beliebtheit. Sie bieten die Möglichkeit, lang gepflegte Angewohnheiten zu überdenken, gegebenenfalls etwas zu ändern und im eigenen Leben neue Impulse zu setzen.

Für das zurückliegende Jahr lagen laut der globalen Datenbank „Statista“ folgende „Gute Vorsätze“ im Ranking auf den Plätzen eins bis vier (Quelle: <https://de.statista.com/>):

1. „Mehr Geld sparen“
2. „Mehr Sport treiben“
3. „Gesünder ernähren“
4. „Mehr Zeit mit Familie/Freunden verbringen“

Eine Blutspende beim DRK ergänzt die vier in dieser Befragung am häufigsten genannten Vorsätze um eine gute Tat: Eine Blutspende beim DRK kann jede*r leisten! Allein mit einem zeitlichen Aufwand von lediglich 60 Minuten hilft jede*r Spender*in bis zu drei Menschen und kann mit seinem, bzw. ihrem Einsatz sogar Leben retten. Blutspenden und Sport sind gesundheitsförderliche Aktivitäten und ergänzen sich gut! Wichtig ist lediglich das Einhalten einiger Regeln. Direkt nach der Blutspende sollte kein intensiver Sport mehr getrieben werden. Am Tag nach der Spende kann man bei Wohlbefinden wieder sportlich aktiv sein.

Eine gesunde Ernährung ist auch für Blutspender ein wichtiger Grundpfeiler ihres Engagements. So sollten vor einer Blutspende besonders fetthaltige Nahrungsmittel vermieden werden. Eine ausgewogene Ernährung beugt außerdem einem Eisenmangel vor. Auch für Vegetarier und Veganer ist eine Blutspende problemlos möglich. Zum Beispiel eine eisenreiche Ernährung lässt sich auch rein pflanzlich erreichen.

In einer Gruppe von Freunden oder auch mit der Familie zur Blutspende zu gehen macht noch mehr Spaß, als einen Spendetermin allein zu besuchen. So ruft auch der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost immer wieder dazu auf, Neuspenderinnen und -spender zur eigenen Blutspende mitzubringen. Das können Kollegen, Bekannte oder auch Familienmitglieder sein, mit denen man nach geleisteter Spende noch eine Ruhephase verbringen und das gute Gefühl genießen kann, etwas Gutes für seine Mitmenschen getan zu haben.

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um Terminreservierung gebeten, die online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist im digitalen Blutspende-Magazin www.blutspende.de/magazin oder im Podcast „500 Milliliter Leben“ www.blutspende.de/podcast zu finden.

Blutspendetermine für den Monat Januar 2025 aus dem Bereich HVL & Spandau

Fr., 03.01.25	Wustermark , Bürgerbegegnungsstätte, Mühlenweg 7 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Wustermark	15.00 bis 19.00 Uhr
Do., 09.01.25	Nauen , OSZ, Zu den Luchbergen 26–34 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	16.00 bis 19.45 Uhr
Fr., 10.01.25	Dallgow-Döberitz , Marie-Curie-Gymnasium, Marie-Curie-Str. 1 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium	16.00 bis 19.45 Uhr
Di., 14.01.25	Ketzin , Europaschule, Am Mühlenweg 17 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Ketzin	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 17.01.25	Falkensee , Senioren Residenz, Finkenkruger Str. 90 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Seniorenresidenz_Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
Mi., 22.01.25	Gemeindesaal Schönwalde , (1. OG) Berliner Allee 3, 146421 Schönwalde Parken kostenlos – https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Schoenwalde	14.30 bis 19.30 Uhr

Spandau:

Mi., 15.01.25	Spandau , Gemeinschaftskhs. Havelhöhe, Kladower Damm 221, 14089 Berlin 15.15 bis 18.45 Uhr https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gemeinschaftskrankenhaus_Havelhoehe
Fr., 31.01.25	Spandau , Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11B 14.30 bis 18.30 Uhr https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus Parken für Blutspendende kostenlos

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Bleiben Sie informiert!



Jetzt abonnieren!

Sitzungstermine 2025

Datum	Uhrzeit	Sitzungsname
Februar		
10.02.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Elstal
10.02.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Hoppenrade
11.02.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Buchow-Karpzow
12.02.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Priort
12.02.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Wustermark
13.02.	18.30 Uhr	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt
17.02.	18.30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Soziales
18.02.	18.30 Uhr	Ausschuss für Bauen und Wirtschaft
19.02.	18.30 Uhr	Haushalts- und Finanzausschuss
15.02.	18.30 Uhr	Hauptausschuss

März		
04.03.	18.30 Uhr	Gemeindevertretersitzung

– Änderungen vorbehalten –

Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 8 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter <https://ris-wustermark.komfa.de/>. Interessierte Bürger können persönlich oder nach rechtzeitiger Anmeldung (2 Tage vor der Sitzung) unter [situation-online@wustermark.de](mailto:sitzung-online@wustermark.de) online an der Sitzung teilnehmen. Die Onlineteilnahme ist derzeit lediglich bei den Fachausschüssen der Gemeinde Wustermark möglich.

Gremienmitglieder der Gemeinde Wustermark

Funktion	Name	Adresse	Fraktion/ Partei	Telefonnummer/ E-Mailadresse
Ortsvorsteherin Buchow-Karpzow	Frau Martina Kubik	Priorter Straße 12 14641 Wustermark OT Buchow-Karpzow	parteilos	033234/89446 0175/347 06 59 kubik.martina@web.de
Ortsvorsteher Elstal	Herr Matthias Kunze	Ernst-Walter-Weg 40 14641 Wustermark OT Elstal	SPD	033234/8 62 77 Fax: 033234/86279 m.kunze@spd-wustermark.de
Ortsvorsteherin Hoppenrade	Frau Martina Gerth	Rosenweg 21 14641 Wustermark OT Hoppenrade	WWG	033234/8 89 91 martina.gerth@web.de
Ortsvorsteher Priort	Herr Reiner Kühn	Priorter Dorfstraße 36 14641 Wustermark OT Priort	CDU	033234/29 95 56 reiner.kuehn@gmx.net
Ortsvorsteher Wustermark	Herr Roland Mende	k. A. 14641 Wustermark	WWG	033234/600 34 roland-mende@t-online.de
Fraktionsvorsitzende CDU/FDP	Frau Margarita Stark	k. A. 14641 Wustermark	CDU	0151/221 614 19 info@stark-margarita.de
Fraktionsvorsitzende WWG	Frau Ulrike Bommer	Dorfstraße 11 14641 Wustermark GT Wernitz	WWG	k. A. k. A.
Fraktionsvorsitzender SPD	Herr Steven Werner	k. A. 14641 Wustermark OT Elstal	SPD	0176/700 514 74 steven.werner@freenet.de steven.werner@spd-wustermark.de
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Herr Thomas Türk	k. A. 14641 Wustermark OT Hoppenrade	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	0172/907 83 29 ltn.tuerk@t-online.de
Fraktionsvorsitzender Die Linke	Herr Fabian Streich	Humboldtweg 15 14641 Wustermark OT Elstal	Die Linke	k. A. info@fabian-streich.de
Vorsitzender Hauptausschuss	noch nicht gewählt			
Vorsitzender Gemeindevertretung	Herr Enrico Lindhorst	Am Speisehaus der Nationen 1 14641 Wustermark OT Elstal	CDU	0162/811 15 01 enrico.lindhorst@mail.de

k. A. – keine Angabe

Notfallnummern

NOTRUF

Polizei	☎ 110
Polizeiwache Nauen	☎ 03321/4000
Feuerwehr	☎ 112
Rettungsdienst & Krankentransport (über FF-Leitstelle)	☎ 112
Kassenärztlicher Notdienst	☎ 116 117
Zahnärztlicher Notdienst	www.zahnarzt-notdienst.de
Apothekennotdienst	www.aponet.de
Drogennotdienst	☎ 030/192 37
Giftnotruf	☎ 030/192 40
Tierärztlicher Kleintiernotdienst	☎ 01805/84 37 36; www.vetnotdienst.de

NOTFALLSEELSORGE

Opfernotruf Weißer Ring	☎ 01803/34 34 34
Notfallseelsorge	☎ 0800/1 11 01 11 ☎ 0800/ 1 11 02 22
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	☎ 08000/116 016

Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser	☎ 03385/50 36 15
Kinder- und Jugendtelefon	☎ 0800/1 11 03 33
Elterntelefon	☎ 0800/1 11 05 50
Schwangere in Not	☎ 0800/4 04 00 20
Gebärdentelefon für Gehörlose/Hörgeschädigte	www.gebaerdentelefon.de
Silbernetz – Hilfs- und Kontaktangebot für ältere Menschen	☎ 0800/470 80 90

HAVARIEDIENSTE

Strom: E.DIS AG	☎ 03361/7 33 23 33
https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/aktuelle-stoerungen.html	
Gas: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	☎ 0331/7 49 53 30
Wasser und Abwasser:	
Wasser- und Abwasserverband „Havelland“	☎ 033831/4 07 90
Mobile Fäkalentsorgung	☎ 03321/7 46 20
Deutsche Telekom AG	☎ 0800/3 30 10 00

Service – Kontakte und Öffnungszeiten

GEMEINDE WUSTERMARK

Postanschrift:	Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark		
Telefonzentrale:	☎ 033234/73-0		
Telefax:	033234/73-250		
E-Mail:	info@wustermark.de		

ÖFFNUNGSZEITEN BÜRGERAMT:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr		

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS/KASSE:

Montag	geschlossen		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen		

ÖFFNUNGSZEITEN BIBLIOTHEK:

Montag	geschlossen		
Dienstag	13.30 – 18.00 Uhr		
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	11.30 – 16.00 Uhr		
Freitag	geschlossen		

TELEFONVERZEICHNIS DER VERWALTUNGSMITARBEITER

Vorwahl: 033234 | Faxnummer: 033234/73-250

BÜRGERMEISTER:

Sekretariat	☎ 73-231
Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit	☎ 73-223
Brandschutz / Gemeindebrandmeister / Gerätewart	☎ 73-225 / -245
Datenschutz	☎ 73-229
Gleichstellung	☎ 73-344

FACHBEREICH I | ZENTRALE DIENSTE UND BÜRGERAMT & KITA

Bürgeramt	☎ 73-321
Wahlen	☎ 73-333
Kitaservice	☎ 73-326
Personalverwaltung	☎ 73-327
IT / Administration	☎ 73-343
Fundbüro	☎ 73-244

FACHBEREICH II | GEMEINDEENTWICKLUNG, KLIMASCHUTZ & SOZIALES

Planung / Projektsteuerung	☎ 73-262 / -243
Bauleitplanung	☎ 73-226 / -262 / -243
Räumliche Planung und Entwicklung	☎ 73-208
Klima- und Umweltschutz	☎ 73-252
Schulen / Kultur	☎ 73-227
Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung	☎ 73-259

FACHBEREICH III | BAUEN UND ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Hoch- / Tiefbau	☎ 73-202 / -201 / -246
Gebäudemanagement	☎ 73-224
Straßenreinigung / Winterdienst	☎ 73-228
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	☎ 73-206
Beitragsrecht und Haushalt	☎ 73-266
Baubetriebshof	☎ 73-750

FACHBEREICH IV | FINANZEN, LIEGENSCHAFTEN & WIRTSCHAFT

Gemeindekasse	☎ 73-237
Gemeindesteuern	☎ 73-222
Geschäftsbuchhaltung / Haushalt	☎ 73-324
Vollstreckung	☎ 73-256
Liegenschaftsverwaltung / GVZ	☎ 73-209 / -232

SCHIEDSSTELLE

Herr Watzek	☎ 0171/433 44 51
-------------	------------------

SENIORENBEIRAT

Frau Schiewe	☎ 033234/60270
--------------	----------------

INKLUSIONSBEIRAT

Herr Neumann	☎ 0178/2904978
--------------	----------------

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

Anschrift:

Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefon: 03 32 34/73-0
Fax: 03 32 34/73-250
E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.